

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Dipl.-Ing. Drack & Wolf Baugesellschaft m.b.H. für Konsumenten

Firmensitz: 4644 Scharnstein, Gerichtsstand: Wels, Firmenbuch-Nr. FN 96374b, HG Wels
(Fassung vom 01.05.2014)

I. ALLGEMEINES:

(1) Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die nachfolgend erteilte Auftragsbestätigung samt der in dieser angeführten Beilagen (Merkblätter bzw. Leistungsverzeichnisse udgl.) bilden einen integrierten Bestandteil des gegenständlichen Geschäftsabschlusses.

II. VERTRAGSABSCHLUSS:

(1) Der Auftraggeber ist bis zur Entscheidung über die Auftragsannahme an diesen Auftrag gebunden, längstens jedoch 10 Wochen. Die endgültige Festlegung der Leistungsbeschreibung erfolgt nach gemeinsamer Klärung sämtlicher technischer Details, insbesondere im Rahmen der Bemusterung, mittels detaillierter Auftragsbestätigung.

(2) Unsere schriftliche Auftragsbestätigung ist für Gegenstand, Umfang, Preis und sonstige Bedingungen unserer Lieferungen und Leistungen maßgebend, falls der Auftraggeber ihrem Inhalt nicht innerhalb von zwei Wochen ab Ausfolgung der Auftragsbestätigung unter genauer Angabe von Gründen widerspricht. Vor Beginn dieser Frist wird der Auftraggeber mittels entsprechenden Merkblatts nochmals auf die Folgen eines nicht rechtzeitig abgegebenen Widerspruchs hingewiesen. Nachträgliche Konstruktions-, Material- und Maßänderungen bleiben, soweit diese geringfügig und dem Auftraggeber zumutbar sind, ausdrücklich vorbehalten.

(3) Der unzulässige Widerruf eines bereits bindend erteilten Auftrages berechtigt uns, vom Auftraggeber eine Stornogebühr in Höhe von 10% der Bruttoauftragssumme zu verlangen. Steht erst nach Bekanntgabe des Bemusterstermines an den Auftraggeber fest, dass die Ausführung des Auftrages aus Gründen unterbleibt, die der Sphäre des Auftraggebers zuzurechnen sind, sind wir berechtigt, auch einen über die 10%ige Stornogebühr hinaus gehenden Entgeltanspruch in gesetzlicher Höhe einzufordern.

III. PREISE:

(1) Ändern sich zwischen Vertragsabschluss und Lieferung branchenweit Rohstoff-, Energie- oder Lohnkosten, bzw. treten sonstige vom Willen des Auftragnehmers unabhängige, für die Preiskalkulation maßgebliche Faktoren ein, wie insbesondere Gesetzesänderungen, behördliche Verfügungen, neue Steuern oder Zollbestimmungen, sind die Vertragsparteien zu entsprechenden Preisänderungen berechtigt. Mangels Einigung ist für die Feststellung der Höhe der Preisanpassung die Veränderung des Baukostenindex zwischen Auftragserteilung und Baubeginn maßgeblich. Darüber hinausgehende Preisänderungen sind jeweils im Einzelnen nachzuweisen. Voraussetzung für eine solche Preisanpassung ist jedenfalls, dass der Baubeginn später als 12 Monate nach Auftragsunterzeichnung erfolgt.

IV. LIEFERZEIT / RÜCKTRITTSRECHT:

(1) Die angegebenen Lieferzeiten sind annäherungsweise ermittelt und setzen diese die fristgerechte Erfüllung sämtlicher Vorleistungen und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers voraus. Insbesondere hat die Bemusterung durch den Auftraggeber spätestens 10 Wochen vor dem in Aussicht gestellten Liefertermin zu erfolgen. Änderungen und zusätzliche Ausführungswünsche sind danach nicht mehr möglich.

(2) Die Lieferung bzw. der Baubeginn erfolgt mangels anders lautender Vereinbarung innerhalb von 24 Wochen ab Vorlage der vereinbarten Bankgarantie; wird keine Bankgarantie vereinbart, innerhalb 24 Wochen ab Beendigung der Bemusterung. Für den Fall eines Terminverzugs durch den Auftragnehmer hat der Auftraggeber schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Zum Rücktritt vom Vertrag ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn er zugleich mit der Setzung der Nachfrist schriftlich den Rücktritt angedroht hat.

(3) Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, Lieferfristen und -termine bei unvorhergesehenen Verzögerungen, Beschränkungen oder Verhinderung von Lieferungen oder Leistungen in Folge höherer Gewalt (Streik, Feuer, Krieg, Transportstörungen, etc.) oder bei Bestehen sonstiger Hindernisse, die nicht der Sphäre des Auftragnehmers zuzurechnen sind, um die Dauer der durch das Hindernis verursachten Zeitverzögerung, längstens jedoch um drei Monate zu verlängern bzw. zu verschieben.

V. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN / AUFRECHNUNGSVERBOT:

(1) Alle Zahlungen sind spesenfrei und ohne Abzug nach Rechnungserhalt zu leisten, erst der Eingang der Zahlung auf unserem Konto hat schuldbefreiende Wirkung.

(2) Wird eine Zahlungssicherstellung durch Bankgarantie vereinbart, ist/sind der/die Auftraggeber verpflichtet – mangels anders lautender Vereinbarung spätestens bei Beginn der Bemusterung – eine unwiderrufliche für den Auftragnehmer kosten- und spesenfreie Bankgarantie einer österreichischen Bank mit einer Laufzeit von 12 Monaten in der Gesamthöhe des Kaufpreises, abzüglich bereits geleisteter Zahlungen vorzulegen, nach deren Inhalt sich die Bank unwiderruflich verpflichtet, den Gesamtbetrag auf die erste Anforderung hin entsprechend der umseits ausdrücklich vereinbarten Zahlungsbedingungen nach Teilleistungen bzw. Bauabschnitten an Dipl.-Ing. Drack & Wolf Baugesellschaft m.b.H. zur Auszahlung zu bringen. Die Zahlung ist nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung binnen acht Tagen zu leisten. Der schriftlichen Aufforderung ist eine

Bestätigung des Auftraggebers oder alternativ eines gerichtlich beeedeten Sachverständigen beigefügt, dass die Bauabschnitte bzw. Teilleistungen entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen erbracht wurden. Sollte der Sachverständige die ordnungsgemäße Leistungserbringung feststellen, hat der Auftraggeber die Kosten zu tragen.

(3) Für den Fall des Zahlungsverzugs werden Verzugszinsen in Höhe von vier % über dem Basiszinssatz vereinbart.

(4) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Verbindlichkeiten mit etwaigen Forderungen durch Aufrechnung aufzuheben, es sei denn, sie stehen im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Auftragnehmers, sind unbestritten oder gerichtlich festgestellt bzw. der Auftragnehmer ist zahlungsunfähig.

VI. BAUGRUNDRISIKO:

Der Auftraggeber ist für die rechtliche und faktische Bebaubarkeit und für das Baugrundrisiko des Baugrundstückes (z.B. Tragfähigkeit des Bodens) sowie für die Festlegung der Höhenlage des auszuführenden Gewerkes verantwortlich. Derartige Prüfungen werden von uns nicht durchgeführt.

VII. ABNAHME / GEWÄHRLEISTUNG / HAFTUNG:

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Übernahme schriftlich zu bestätigen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

(2) Bei unberechtigten Mängelrügen, die umfangreiche Nachprüfungen verursachen, können die Kosten der Prüfung dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

(3) Der Anspruch des Auftraggebers auf Schadenersatz wird einvernehmlich – sofern es sich nicht um einen Personenschaden handelt oder der eingetretene Schaden bei Auftragserteilung nicht unvorhersehbar war – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit eingeschränkt.

(4) Bei Uneinigkeit über die ordnungsgemäße Vertragserfüllung wird von den Vertragsparteien eine einvernehmliche Konfliktbereinigung angestrebt.

(5) Durch die Verhandlung über Reklamationen wird weder die Pflicht zur Mängelbehebung anerkannt noch auf den Einwand verzichtet, dass die Reklamation zu spät erhoben oder nicht ausreichend spezifiziert wurde.

VIII. EIGENTUMSVORBEHALT:

Der Auftragnehmer behält sich bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten des Auftraggebers das Eigentumsrecht an sämtlichen Lieferungen und Leistungen vor, soweit diese noch sonderrechtsfähig sind. Eine Verpfändung oder Übereignung der Eigentumsvorbehalt stehenden Ware ist unzulässig. Bei jedweder Verfügung über diese Ware, Pfändung oder sonstigen Inanspruchnahme der Ware durch Dritte ist der Auftraggeber verpflichtet, gleichzeitig mit der Verfügung, Pfändung oder sonstigen Inanspruchnahme den Eigentumsvorbehalt publik zu machen und den Auftragnehmer hievon unverzüglich zu verständigen. Der Auftraggeber tritt jetzt schon die ihm aus einem vorgenommenen Einbau oder einer Veräußerung entstandene Forderung gegen einen Dritten samt Nebenrechten an den Auftragnehmer unwiderruflich ab und weist den Dritten jedenfalls unwiderruflich zur Zahlung auf ein Konto an, über das der Auftragnehmer alleine verfügungsberechtigt ist, sodass diese Beträge dem Vermögenskreis des Auftragnehmers zuzurechnen sind.

IX. ERFÜLLUNGSORT und GERICHTSSTAND

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Scharnstein bzw. der jeweilige Bauort.

(2) Als Gerichtsstand für das gegenständliche Geschäft wird – vorbehaltlich der Bestimmungen des §14 KSchG - das jeweils sachlich in Betracht kommende Gericht in Wels vereinbart.

(3) Auf dieses Vertragsverhältnis kommt österreichisches Recht zur Anwendung. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird einvernehmlich ausgeschlossen.

X. ALLGEMEINES, BELEHRUNG ÜBER DAS RÜCKTRITTSRECHT DES VERBRAUCHERS nach dem KONSUMENTENSCHUTZGESETZ:

(1) Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Konsumenten. Bei Geschäftsabschluss mit Unternehmen ergehen gesonderte Geschäftsbedingungen mit der Auftragsbestätigung.

(2) Der Verbraucher kann gem. § 3 KSchG bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche schriftlich seinen Rücktritt vom Vertrag erklären, wobei die Frist mit der Ausfolgung der Auftragsurkunde samt allgemeinen Geschäftsbedingungen, frühestens jedoch mit dem Datum des Zustandekommens des Vertrages zu laufen beginnt. Ein Rücktritt ist jedoch ausgeschlossen, wenn

a) das Geschäft in den, für unsere geschäftlichen Zwecke dauernd benützten, Räumlichkeiten oder

b) auf Ständen bei Messen oder Märkten abgeschlossen wurde,

c) der Verbraucher selbst die Geschäftsverbindung angebahnt hat oder

d) dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechung vorangegangen ist.

(3) Der Verbraucher kann gem. § 3a KSchG von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die wir im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt haben, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Die Frist von einer Woche für die schriftliche Rücktrittserklärung beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass diese maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.

Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn

a) er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden,

b) der Ausschluss des Rücktrittsrechts im Einzelnen ausgehandelt worden ist oder

c) der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrags bereit erklärt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Dipl.-Ing. Drack & Wolf Baugesellschaft m.b.H.

Firmensitz: 4644 Scharnstein, Gerichtsstand: Wels, Firmenbuch-Nr. FN 96374b, HG Wels,

Steuernummer: 115/6648, Finanzamt Linz

(Fassung vom 01.05.2014)

1. Vertragsabschluss und Auftragsgrundlagen

1.1. Die gegenständlichen Vertragsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen an den Auftraggeber, in der Folge „Bauherr“ genannt, auch dann, wenn der Auftragnehmer, in der Folge kurz „Drack & Wolf“ genannt, im Einzelfall nicht ausdrücklich darauf Bezug nimmt. Drack & Wolf ist berechtigt, die gegenständlichen Bedingungen zu ändern. Von diesem Vertrag oder dessen Vertragsgrundlagen abweichende formularmäßige Bedingungen des Bauherren werden nicht Bestandteile des gegenständlichen Geschäftsabschlusses.

Handelt es sich beim Bauherrn um einen Konsumenten im Sinne des KSchG, sind die gegenständlichen AGB unanwendbar. In diesem Fall gelten ausschließlich die bei Drack & Wolf aufliegenden und auf Anforderung jederzeit erhältlichen AGB für Konsumenten. Diese werden der Auftragsbestätigung beigelegt und sind im Internet unter der Homepage www.drack-wolf.at abrufbar.

1.2. Die Vertragsannahme bleibt Drack & Wolf vorbehalten und ist von dieser schriftlich zu bestätigen. Der Bauherr ist bis zur Entscheidung über die Vertragsannahme jedenfalls an seinen Antrag (Werkauftrag) gebunden.

1.3. Der Bauherr ist an die vereinbarte Leistungsbeschreibung gebunden. Die Auftragsannahme sowie die endgültige Festlegung des gesamten Lieferumfangs erfolgt mittels detaillierter Auftragsbestätigung von Drack & Wolf, unter Berücksichtigung allfälliger bis zur Erstellung der Auftragsbestätigung vereinbarter Minderungen, Konkretisierungen, Zusatzleistungen bzw. entsprechender Preisanpassungen.

1.4. Die schriftliche Auftragsbestätigung von Drack & Wolf ist für Gegenstand, Umfang, Preis und sonstige Bedingungen für Lieferungen und Leistungen maßgebend, falls der Bauherr ihrem Inhalt nicht innerhalb von zwei Wochen ab Ausstellungsdatum der Auftragsbestätigung bei Drack & Wolf eingehend, unter genauer Angabe von Gründen widerspricht. Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen mit Mitarbeitern oder Handelsvertretern von Drack & Wolf sowie nachträgliche Vertragsänderungen sind für Drack & Wolf nur verbindlich, wenn sie von der Geschäftsleitung von Drack & Wolf schriftlich bestätigt werden. Schreib- oder Rechenfehler verpflichten uns nicht.

1.5. Als Vertragsgrundlagen gelten die gesamten dem Vertragsabschluss zugrunde gelegten Unterlagen, und zwar in nachfolgender Reihenfolge:

- Die dem Bauherrn auszuhändigende Auftragsbestätigung
- Der gegenständliche Werkvertrag
- Das bezughabende Angebot
- Übergebene Informationsblätter
- Die bezughabenden Planunterlagen
- Eine evtl. erstellte Ausführungsunterlage zum Werkvertrag (Bemusterung)
- Sonstige Vertragsgrundlagen
- Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 als vereinbart, soweit nachstehend nicht abweichende Regelungen schriftlich vereinbart sind.

1.6. Mehrkosten, die durch behördliche Auflagen (z. B. statische Anforderungen, technische Brandschutzanforderungen etc.) verursacht werden, trägt der Bauherr.

1.7. Technische Standards

Verbesserungen und Änderungen bei Material und Konstruktion sowie bei technischem Fortschritt behält sich Drack & Wolf ausdrücklich vor, ebenso das Eigentums- und Urheberrecht an den von uns erstellten Geschäftsunterlagen. Bei Fehlen anders lautender Vereinbarungen gilt hinsichtlich des für die zu liefernden Holzbauteile verwendeten Brettstichholzes Industriequalität gem. ÖNORM B 2215 (Tabelle A.4) als vereinbart. Die Dimensionierung der Dachstuhlkonstruktion erfolgt ohne Nutzlastannahme für Aufhängungen von Zwischendecken und ähnlichen Traglelementen gemäß ÖNORM EN 1991-1-1 (Abschnitt 6.3.4). Drack & Wolf behält sich die Bemessung sämtlicher Bauteile wahlweise nach DIN oder ÖNORM vor.

1.8. Liefertermin

Der gewünschte Lieferzeitraum kann nur eingehalten werden, wenn der Bauherr seine Vorleistungen, insbesondere gemäß Punkt 6. dieser AGB termingerecht erfüllt hat.

2. Festpreisgarantie

Auf den angegebenen Gesamtpreis gewährt Drack & Wolf eine Festpreisgarantie von 3 Monaten ab Datum der Unterzeichnung des Werkvertrags. Sollten die bauseitigen Vorleistungen nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nach den getroffenen Vereinbarungen oder Vorgaben von Drack & Wolf erbracht werden oder sollte sich der Liefertermin aus sonstigen, nicht von Drack & Wolf zu vertretenden, Umständen verzögern und bei Lieferbeginn ein neuer Listen-/Angebotspreis gelten, so ist dieser für den Bauherrn verbindlich, dies gilt auch für Zusatzleistungen. Darüber hinausgehende Preiserhöhungen in Folge nicht von Drack & Wolf zu vertretender Umstände sind möglich, wenn diese im Einzelfall bescheinigt werden.

3. Zahlungsbedingungen

3.1. Zahlungen gelten erst an dem Tag als geleistet, an welchem Drack & Wolf über den gesamten Rechnungsbetrag verlustfrei verfügen kann. Bei Zahlungsverzug gelten 12% Verzugszinsen p. a. als vereinbart. Darüber hinaus ist Drack & Wolf bei jedwedem Zahlungsverzug, insbesondere auch bei Verzug mit Teilzahlungen wahlweise berechtigt, für sämtliche noch ausstehende Lieferungen Vorauskassa bzw. sonstige Sicherheiten (z.B. Bankgarantie) zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, jedenfalls aber den Bau bis zur Zahlung einzustellen.

3.2. Der Bauherr ist nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Ansprüche, auch wenn sie auf Grund von Mängeln erhoben sind, mit seinen Zahlungen innewahalten oder Zahlungen zu verweigern.

3.3. Ebenso wenig ist der Bauherr berechtigt, mit etwaigen Gegenforderungen aufzurechnen.

4. Sicherstellung des Bruttogesamtkaufpreises

4.1. Die Bauherren werden gemäß dem Vordruck von Drack & Wolf spätestens bei Baubruf durch eine unwiderrufliche Finanzierungssicherstellung in Form einer Bankgarantie bei einer in der EU zugelassenen Bank, den Bruttogesamtkaufpreis sicherstellen.

4.2. Analoge Finanzierungssicherstellungen sind auch für alle weiteren Zusatzleistungen zu erbringen.

5. Einreichplanung/Baugenehmigung

5.1. Drack & Wolf kann mit der Einreichplanung erst beginnen, nachdem der Bauherr die erforderlichen Unterlagen, Lagepläne und evtl. Bauvoranfragen zur Verfügung gestellt hat und die 5%ige Anzahlung geleistet worden ist.

5.2. Gebühren, Kostenrechnungen der Baugenehmigungsbehörden (z.B. für Abnahmen, Genehmigungen, statische und bauphysikalische Prüfungen sowie Anschlusskosten, Kanal, Gas, Strom, Wasser und Telefon) gehen zu Lasten des Bauherrn.

5.3. Werden durch Bauauflagen oder Änderungswünsche gesonderte behördliche Eingaben, statische oder bauphysikalische Berechnungen oder sonstige Nachweise bzw. Leistungen erforderlich, die nicht ausdrücklich im Leistungsumfang enthalten sind, trägt die daraus entstehenden zusätzlichen Kosten jedenfalls der Bauherr. Die Abrechnung erfolgt nach der Baumeisterhonorarordnung. Die Rechnung hierfür ist jeweils unmittelbar nach Erbringung der diesbezüglichen Leistung fällig.

5.4. Der Bauherr hat Drack & Wolf frühestmöglich eine Kopie der vollständigen Baugenehmigung sowie der bezughabenden Unterlagen vorzulegen.

6. Liefervoraussetzungen

6.1. Der/Die Bauherr(en) haben ferner als Bedingung für die Lieferung des bestellten Gebäudes/der Bauteile dafür zu sorgen, dass, wenn nicht ein früherer Termin von Drack & Wolf ausdrücklich angeordnet wird, bis spätestens 8 Wochen vor dem vereinbarten Lieferzeitraum der Vertragsgegenstand im Detail fixiert wird (Bemusterung) und die endgültige Leistungsbeschreibung dem Werk vorliegt.

6.2. Die Originalbaugenehmigung sowie die bezughabenden Unterlagen sind, sofern von Drack & Wolf nicht ausdrücklich ein früherer Zeitpunkt bestimmt wurde, jedenfalls bis spätestens 6 Wochen vor Beginn des vereinbarten Lieferzeitraumes einschließlich sämtlicher behördlicher Bauauflagen sowie zeichnerischer Anlagen bei Drack & Wolf vorzulegen.

6.3. 6 Wochen vor dem vorgesehenen Lieferzeitraum sind die erforderlichen Fundamente und sonstige bauseitigen baulichen Vorleistungen mangelfrei fertig zu stellen und bei Drack & Wolf schriftlich anzuzeigen.

6.4. Es bleibt Drack & Wolf vorbehalten, eine entsprechende Überprüfung der baulichen Vorleistungen durchzuführen. Eine Verpflichtung zur Prüfung über das gesetzlich erforderliche Ausmaß hinaus ist damit jedoch nicht verbunden. Sollten bei dieser Prüfung Mängel festgestellt werden, die eine Nachbesserung und erneute Prüfung erforderlich machen, so ist diese Nachbesserung unverzüglich bauseits durchzuführen. Fehlerhafte Fundamente bzw. andere mangelbehaftete bauliche Vorleistungen verzögern den Liefertermin entsprechend. Die Verantwortung für die Mängelfreiheit der Vorleistung verbleibt jedenfalls uneingeschränkt beim Bauherrn, bzw. bei den von ihm hiermit beauftragten Werkunternehmen.

6.5. Der Bauherr hat auf seine Kosten und Verantwortung dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen für die Durchführung der Arbeiten gegeben sind, insbesondere sind folgende Leistungen bauseits zu erbringen:

- * Befestigte Zufahrt und vorbereiteter Stellplatz für die Kran-, Montage- und Lieferfahrzeuge an mindestens zwei Seiten des Baukörpers für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 46 t.
- * Geeigneter Lagerplatz in unmittelbarer Nähe der Baustelle zur Zwischenlagerung und Montagevorbereitung der Bauteile.
- * Mangelfreie Unterkonstruktion (z. B. Fundamente).
- * Baustrom (220V / 380V) mit mindestens 25 A Absicherung.
- * Bauwasser und Entwässerungsleitungen.
- * Hindernisse oder Gefahrenquellen im Schwenkbereich des Montagekrans (z.B. Stromleitungen) sind zu entfernen bzw. ausreichend zu sichern.
- * Beantragung und Veranlassung evtl. erforderlicher Straßensperrungen.
- * Die frisch erstellten baulichen und technischen Anlagen sind in der notwendigen Weise vor Witterungseinflüssen zu schützen (z. B. Verdunstungsschutz bei starker Sonneneinstrahlung, udgl.).
- * Falls erforderlich, sind besondere Schutzvorrichtungen erstellen zu lassen.
- * Soweit nichts anderes festgelegt, sind für die von Drack & Wolf zu erbringenden Lieferungen und Leistungen (einschließlich Abladen, Reinigen, Aufladen der Geräte und Schalungen) vollwertige Hilfskräfte in der, von unserem Montageführer für erforderlich gehaltenen Anzahl (mind. 3) und Zeit zur Verfügung zu stellen. Diese Hilfskräfte sind vom Bauherrn zu entlohnen und umfassend zu versichern.
- * Im Hinblick auf die beigestellten Hilfskräfte ist der Bauherr für sämtliche gesetzliche und kollektivvertragliche Arbeitnehmer(schutz)vorschriften und Vorschriften des Ausländerbeschäftigungsgesetzes verantwortlich und hat diesbezüglich Drack & Wolf schad- und klaglos zu halten. Der Bauherr ist dafür verantwortlich, dass als Hilfskräfte nur solche Personen eingesetzt werden, die auf Grund ihres Alters, ihrer Ausbildung und ihres Gesundheitszustandes zur Durchführung der übertragenen Arbeiten fähig sind.
- * Dem Personal von Drack & Wolf soll während der Bauzeit günstige Unterkunft und Verpflegung ermöglicht werden.

6.6. Erfüllt der Bauherr die vorstehenden Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise, gehen die entstehenden Mehrkosten und evtl. Standzeiten zu seinen Lasten. Ferner ist Drack & Wolf berechtigt, die Montage so lange zurückzustellen, bis die genannten Voraussetzungen bauseits geschaffen sind.

6.7. Der Bauherr ist verpflichtet, auf eigene Kosten das Bauvorhaben auf Risiken aus Feuer, Sturm, Leitungswasser und Haftpflichtschaden ausreichend zu versichern und dies auf Anforderung Drackentsprechend nachzuweisen.

7. Rücktrittsrecht

7.1. Der Bauherr wird dafür sorgen, dass die Bauabwicklung innerhalb von 12 Monaten nach Unterzeichnung des Werkvertrags erfolgen wird.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Dipl.-Ing. Drack & Wolf Baugesellschaft m.b.H.

Firmensitz: 4644 Scharnstein, Gerichtsstand: Wels, Firmenbuch-Nr. FN 96374b, HG Wels,

Steuernummer: 115/6648, Finanzamt Linz

(Fassung vom 01.05.2014)

7.2. Die für die Lieferungen und Leistungen angegebenen Lieferzeiten sind sorgfältig ermittelte Annäherungswerte. Sie setzen die vollständige Klärung aller technischen Einzelheiten des Auftrages, das Vorliegen der Baugenehmigung, die fristgerechte Erfüllung der Vorleistungen des Bauherrn und die rechtzeitige Selbstbelieferung von Drack & Wolf

voraus. Bei Nichteinhaltung angegebener Liefertermine hat der Bauherr keinen Anspruch auf Schadenersatz. Das Recht auf Rücktritt vom Vertrag steht ihm erst nach Setzung einer mindestens sechswöchigen Nachfrist zu, die mittels eingeschriebenen Briefes unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen hat.

7.3. Unvorhergesehene Verzögerungen oder Beschränkungen der Lieferungen oder Leistungen durch höhere Gewalt, ungünstige Witterungsverhältnisse, Betriebsstörungen bei Drack & Wolf oder ihren Zulieferern, Transportschwierigkeiten, Ausbleiben von Roh- und Hilfsstoffen, Ausfall von Arbeitskräften oder ähnliche Ursachen berechtigen Drack & Wolf, die vereinbarte Lieferzeit angemessen zu verlängern oder vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

7.4. Der Bauherr ist verpflichtet, die beauftragten Lieferungen und Leistungen von Drack & Wolf abzunehmen. Weigert sich der Bauherr, Lieferungen und Leistungen von Drack & Wolf entgegen zu nehmen oder gerät der Bauherr nach Anzeige der Bereitstellung der Lieferungen und Leistungen mit der Erfüllung der ihm obliegenden Vorleistungen länger als zwei Wochen über den vereinbarten Liefertermin in Rückstand, ist Drack & Wolf berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und pauschalierten Schadenersatz, welcher nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt, in Höhe von 10% des Auftragswertes zzgl. Umsatzsteuer ohne Nachweis des tatsächlich entstandenen Schadens zu verlangen. Die Geltendmachung eines nachzuweisenden höheren Schadens bzw. höheren Entgeltanspruchs gemäß § 1168 ABGB bleibt jedenfalls vorbehalten.

7.5. Der Widerruf eines bereits bindend erteilten Werkauftrages berechtigt Drack & Wolf, vom Bauherrn ohne Nachweis des tatsächlich entstandenen Aufwands jedenfalls 10% der Nettoauftragssumme zzgl. Umsatzsteuer als Stornogebühr zu verlangen, welche nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt. Die Geltendmachung eines tatsächlich eingetretenen höheren Schadens bzw. des Entgeltanspruchs gemäß § 1168 ABGB bleibt jedenfalls vorbehalten.

8. Übergabe

Nach erfolgter Fertigstellung wird das Bauwerk an den/die Bauherr(e)n übergeben. Vor der Abnahme darf das Bauwerk nicht bezogen oder in Benutzung genommen werden. Die Abnahme wird schriftlich protokolliert. Sind der/die Bauherr(e)n zum vereinbarten Übergabetermin nicht erschienen, so gilt das Gewerk mit Ablauf von einer Woche nach dem vereinbarten Termin, mit dem jedenfalls bereits der Gefahrenübergang verbunden ist, als vertragsgemäß abgenommen. Die Leistung ist nach Erhalt der Fertigstellungsanzeige binnen einer Frist von 20 Tagen zu übernehmen. Die Übernahme gilt mit Fristablauf als erfolgt, wenn der Bauherr die Leistung nicht förmlich übernommen hat. Im Übrigen ersetzt der Bezug oder die Benutzung des Gewerkes die Abnahme. Für Teilleistungen bzw. abgrenzbare Leistungsabschnitte gelten diese Bestimmungen sinngemäß. Teilabnahmen sind jedoch nur auf Anforderung von Drack & Wolf durchzuführen. Mängel berechtigen den Bauherrn nicht zur Verweigerung der Abnahme. Treten Mängel bereits vor der Abnahme zu Tage, gelten die Punkte 9.2. und 9.3. dieser AGB sinngemäß.

9. Gewährleistung und Schadenersatz

9.1. Der Bauherr hat sämtliche Lieferungen und Leistungen unverzüglich zu untersuchen und allfällige Mengen- und Qualitätsbemängelungen - bei sonstigem Ausschluss jeglicher Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche - auch bei besonderer Schwierigkeit der Mängelprüfung keinesfalls später als eine Woche nach Lieferung oder Leistung oder Auftreten des Mangels schriftlich geltend zu machen. Dies gilt auch für Fehl- und Anderslieferungen. Das Recht auf Gewährleistung erlischt jedenfalls, wenn es nicht binnen zwei Jahren gerichtlich geltend gemacht wird.

9.2. Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für Drack & Wolf mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, hat der Bauherr das Recht auf Preisminderung. Das Recht auf Wandlung steht dem Bauherrn erst zu, wenn unbehebbar wirtschaftliche Unbrauchbarkeit des Werkes vorliegt.

9.3. Der Bauherr kann sich zwecks Verweigerung der Verbesserung bzw. des Austausches nicht darauf berufen, dass diese Abhilfen für ihn mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden sind, es sei denn, diese sind unzumutbar.

9.4. Die Bestimmungen über den besonderen Rückgriff nach § 933b ABGB sowie über die Maßgeblichkeit öffentlicher Äußerungen für den Leistungsumfang (§ 922 Abs. 2 ABGB) finden keine Anwendung. Das Vorhandensein von Mängeln zum Zeitpunkt der Übergabe hat in jedem Fall der Bauherr zu beweisen.

9.5. Der Bauherr ist für die rechtliche und faktische Bebaubarkeit sowie für das Baugrundrisiko des Baugrundstückes im Allgemeinen (z.B. Tragfähigkeit des Bodens) verantwortlich. Bekannte Risiken sind Drack & Wolf unverzüglich mitzuteilen. Ebenso ist für die Festlegung der Höhenlage des auszuführenden Gewerkes der Bauherr verantwortlich und ist Drack & Wolf zu deren Prüfung nicht verpflichtet.

9.6. Der Anspruch des Bauherrn auf Schadenersatz wird einvernehmlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit eingeschränkt. Dies gilt insbesondere auch für die Verletzung einer Warnpflicht gem. §1168a ABGB.

9.7. Die Haftung von Drack & Wolf für entgangenen Gewinn, Folgeschäden oder für Schäden aufgrund von Ansprüchen Dritter wird ausgeschlossen.

9.8. Bei unberechtigten Mängelrügen bzw. Schadenersatzforderungen, die umfangreiche Nachprüfungen verursachen, können die Kosten der Prüfung dem Bauherrn in Rechnung gestellt werden.

9.9. Wird zur außergerichtlichen Klärung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen ein sachverständiger Dritter beigezogen, so bestimmt sich die Verteilung seiner Kosten unbeschadet des Punkt 9.4. nach dem Verhältnis des jeweiligen Obsiegens und Unterliegens.

9.10. Durch die Verhandlung über Mängelrügen wird weder die Pflicht zur Mängelbeseitigung anerkannt noch auf den Einwand verzichtet, dass die Mängelrüge zu spät erhoben oder nicht ausreichend spezifiziert wurde.

10. Eigentumsvorbehalt

Drack & Wolf behält sich bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten des Bauherrn das Eigentumsrecht an sämtlichen Lieferungen und Leistungen vor. Eine Verpfändung oder Übereignung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware ist unzulässig. Bei jedweder Verfügung über diese Ware, Pfändung oder sonstigen Inanspruchnahme der Ware durch Dritte ist der Bauherr verpflichtet, gleichzeitig mit der Verpfändung, Pfändung oder sonstigen Inanspruchnahme den Eigentumsvorbehalt publik zu machen und Drack & Wolf hiervon unverzüglich zu verständigen. Der Bauherr tritt jetzt schon die, ihm aus einem vorgenommenen Einbau oder einer Veräußerung entstandene, Forderung gegen einen Dritten samt Nebenrechten an Drack & Wolf unwiderruflich ab, verpflichtet sich auch, diese Zession in seinen Geschäftsbüchern anzumerken und weist den Dritten jedenfalls unwiderruflich zur Zahlung auf ein Konto an, über das Drack & Wolf alleine verfügungsberechtigt ist, sodass diese Beträge dem Vermögenskreis von Drack & Wolf zuzurechnen sind. Diese Bestimmung ersetzt Punkt 8.5 der ÖNORM B 2110 vollständig.

11. Schutz von Auftragnehmerinteressen

11.1. Drack & Wolf ist berechtigt, auch nach Erfüllung dieses Vertrages das Bauwerk bzw. die bauliche Anlage in Abstimmung mit dem Bauherrn zu betreten sowie fotografische oder sonstige Aufnahmen anzufertigen und diese Aufnahmen für eigene Zwecke zu verwerten.

11.2. Der Bauherr ist zur Veröffentlichung des von Drack & Wolf errichteten Werkes bzw. der Gesamtanlage nur unter Namensangabe und Firmenlogo von Drack & Wolf berechtigt.

11.3. Sämtliche von Drack & Wolf gefertigte Unterlagen, einschließlich der EDV-Unterlagen bzw. Software dürfen nur für das gegenständliche Bauvorhaben vom Bauherrn verwendet werden. Eine Weitergabe dieser Unterlagen einschließlich sämtlicher Informationen und Wahrnehmungen, insbesondere über Geschäftsgeheimnisse von Drack & Wolf, die den Bauherrn im Zuge der Angebotserstellung oder Leistungserbringung zukommen, an Dritte wird ausdrücklich untersagt. Ein Verstoß löst eine Konventionalstrafe in Höhe von 5% der Bruttoauftragssumme aus, welche keinem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt und darüber hinausgehende Schadenersatzforderungen nicht ausschließt. Darüber hinaus berechtigt ein Verstoß zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag.

12. Nachunternehmer

Der Bauherr erklärt sein ausdrückliches Einverständnis damit, dass Drack & Wolf die vereinbarten Werkleistungen teilweise oder insgesamt an Nachunternehmer überträgt.

13. Sonstige Vereinbarungen

13.1. Mündliche Nebenabreden oder Vereinbarungen wurden nicht getroffen. Im Übrigen haben Nebenabreden nur Gültigkeit bei schriftlicher Bestätigung durch die Geschäftsleitung von Drack & Wolf

13.2. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nicht wirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Es soll anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche Regelung treten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

13.3. Handelt es sich bei den Bauherrn um mehrere natürliche oder juristische Personen, so sind diese Gesamtschuldner. Sie ermächtigen sich gegenseitig unter Verzicht auf Widerruf, bis zur endgültigen Abwicklung des Vertrages zur Abgabe und Annahme aller anfallenden Erklärungen und zur Annahme aller evtl. anfallender Zustellungen.

13.4. Die Abtretung jedweder Ansprüche des Bauherrn aus diesem Vertrag an Dritte bedarf, soweit es sich nicht um Geldforderungen im Sinne des § 1396 a ABGB handelt, zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Geschäftsleitung von Drack & Wolf.

13.5. Punkt 7.4.3 (Anspruchsverlust bei Leistungsabweichung), Punkt 8.7 (Sicherstellung), Punkt 12.3, 12.4, 12.5 und 12.6 (Schadenersatz) der ÖNORM B 2110 werden einvernehmlich für unanwendbar erklärt. An ihre Stelle treten die einschlägigen vertraglichen bzw. gesetzlichen Regelungen, insbesondere dürfen daher keine Deckungs- und Haftungsrücklässe einbehalten werden.

14. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Rechtswahl

14.1. Als Gerichtsstand wird das jeweils sachlich in Betracht kommende Gericht in Wels, als Erfüllungsort Scharnstein vereinbart.

14.2. Auf dieses Vertragsverhältnis kommt österreichisches Recht zur Anwendung. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird einvernehmlich ausgeschlossen.